



Ausgegeben in Steinfurt am 14. Februar 2023			Nr. 09/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
92	31.01.2023	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. zum 31.12.2021	81 – 87
93	01.02.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck	88 – 91
94	01.02.2023	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord I“ der Gemeinde Saerbeck	91 – 93
95	01.02.2023	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 44 „Hanfteichweg“ der Gemeinde Saerbeck	93 – 96
96	01.02.2023	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Schulkamp III“ der Gemeinde Saerbeck	97 – 98
97	01.02.2023	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 34 „Gewerbegebiet nördlich des Bußmannsbaches“ der Gemeinde Saerbeck	99 – 101
98	01.02.2023	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Schulkamp IV“ der Gemeinde Saerbeck	101 – 103
99	07.02.2023	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls; Ausbau eines Gewässers auf den Grundstücken Gemarkung Metelen, Flur 37/Flurstück 25, Flur 38/Flurstück 97 u. 98 und Flur 39/Flurstück 28	103 – 104
100	08.02.2023	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Kreises Steinfurt	104 – 105
101	08.02.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124397669	105
102	09.02.2023	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides; Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N 163/6.X TCS 164 in 48366 Laer und 48565 Steinfurt	105 – 107

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **2,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

92. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. zum 31.12.2021

B E G L A U B I G T E R A U S Z U G

aus der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Lengerich/Westf. am 10. August 2022 in der Bonhoeffer-Realschule, Mehrzweckraum, 49525 Lengerich, Bahnhofstr. 112

A.

TOP 3 Feststellung des Jahresabschlusses des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. zum 31.12.2021

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31.12.2021 fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 23.713,36 Euro wird mit der Ausgleichsrücklage verrechnet.

Dem Beschlussvorschlag wird einstimmig zugestimmt.

TOP 4 Entlastung des Verbandsvorstehers aus der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021

Herr Buller verliest den Beschlussvorschlag: „Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2021 die vorbehaltlose Entlastung.“

Der Vorschlag wird ohne Gegenstimme (1 Enthaltung – Herr Möhrke) angenommen.

- 1) Die Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung wurde unterzeichnet von:

gez. Kühne

(Vorsitzender der
Verbandsversammlung)

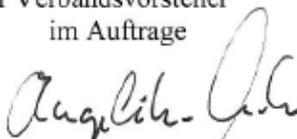
gez. Beermann

(Schriftführer)

- 2) Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Lengerich, 31. Januar 2023

Der Verbandsvorsteher
im Auftrage



Angelika Weide
(VHS-Direktorin)

Jahresabschluss und Lagebericht

Volkshochschule Lengerich (Westf.), Lengerich
Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.073,59	198,86
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	47.628,45	46.789,66
	48.702,04	46.988,52
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.717,83	13.011,69
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	93.430,46	72.054,60
2. Forderungen gegen Verbandsmitglieder	22.145,64	28.345,23
3. Sonstige Vermögensgegenstände	8.818,77	0,00
	124.394,87	100.399,83
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	911.033,90	949.744,71
	1.044.146,60	1.063.156,23
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	334,42	334,43
	1.093.183,06	1.110.479,18

PASSIVSEITE

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Rücklagen		
1. Zweckgebundene Rücklage	815.950,38	815.950,38
2. Ausgleichsrücklage	213.408,11	194.317,85
II. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-23.713,36	19.090,26
	1.005.645,13	1.029.358,49
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	25.200,00	51.464,16
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54.786,82	20.811,38
2. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitglieder	0,00	742,10
3. Sonstige Verbindlichkeiten	6.456,11	7.143,05
davon aus Steuern € 6456,11	(6.456,11)	(7.143,05)
	61.242,93	28.696,53
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
	1.095,00	960,00
	1.093.183,06	1.110.479,18

Volkshochschule Lengerich (Westf.), Lengerich
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2021		2020	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		908.116,13		884.500,69
2. Sonstige betriebliche Erträge		31.958,54		47.821,41
			940.074,67	932.322,10
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	25.888,10			26.888,90
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	296.970,17			298.231,01
		322.858,27		325.119,91
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	339.140,07			332.725,66
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	96.103,94			91.866,94
davon für Altersversorgung € 26.258,61				(26.258,61)
		435.244,01		424.592,60
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		37.455,96		12.720,82
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		168.229,79		150.798,51
			963.788,03	913.231,84
7. Jahresüberschuss/-fehlbetrag			23.713,36	19.090,26

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Volkshochschule Lengerich (Westf.). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.05.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den VHS-Zweckverband Lengerich (Westf.), Lengerich (Westf.)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des VHS-Zweckverband Lengerich (Westf.), Lengerich (Westf.), - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des VHS-Zweckverband Lengerich (Westf.), Lengerich (Westf.) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und

ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der

Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands..
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 01.04.2022

gpaNRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

93. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 1. September 2022 gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), die 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Der Rat beschließt die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen und Begründung einschließlich Umweltbericht in der vorliegenden Form gemäß § 5 BauGB. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 BauGB einzuholen und die Flächennutzungsplanänderung in Kraft zu setzen.

Genehmigung:

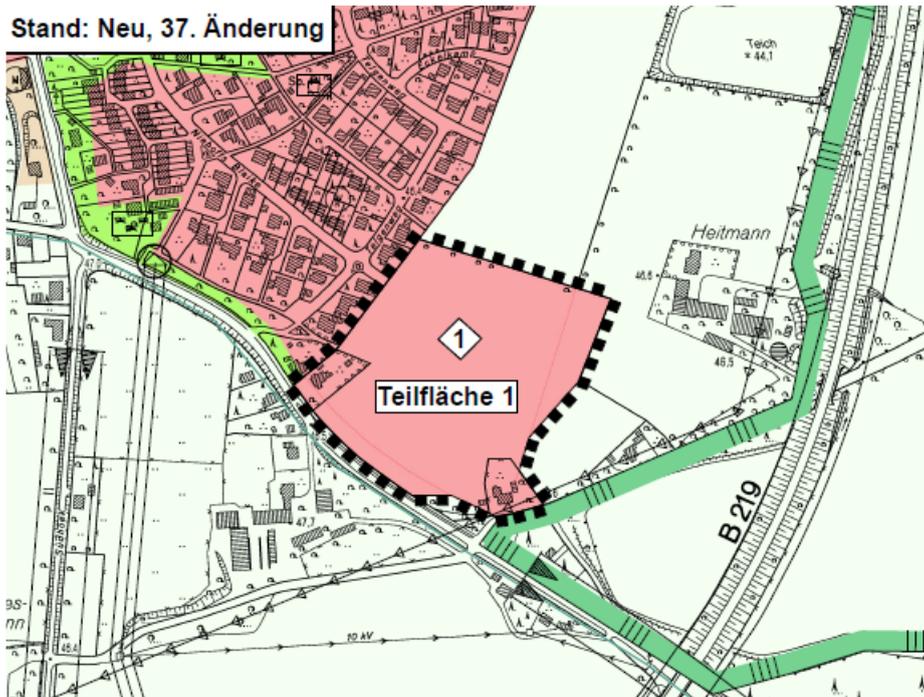
Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 16. Januar 2023 – Az. 35.02.01.700-020/2022.0002 die 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Saerbeck am 1. September 2022 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck.

Die Genehmigung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck in der jeweils derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

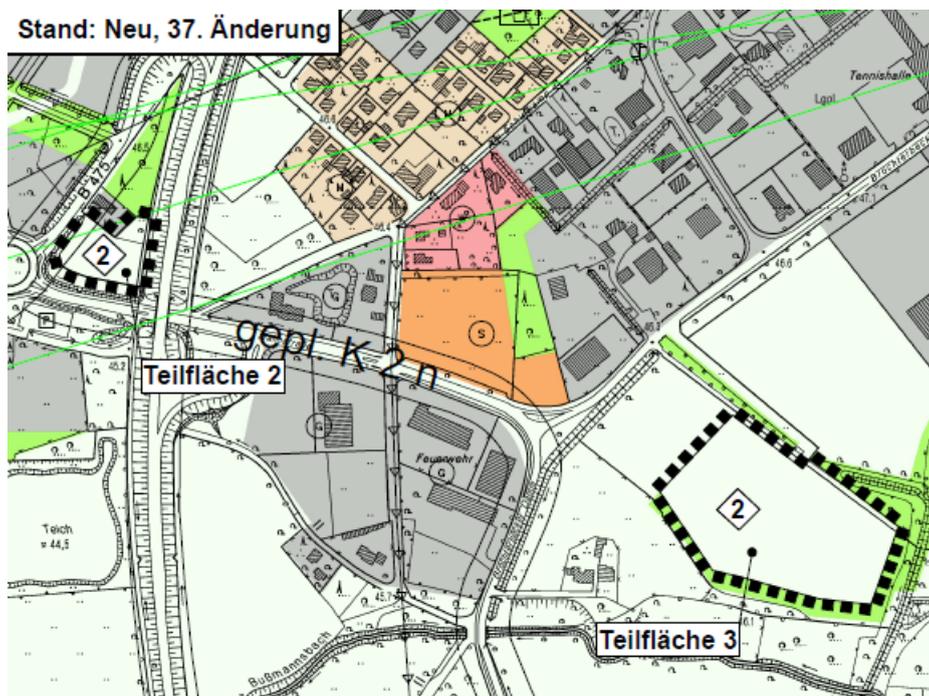
Mit dieser Bekanntmachung wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck rechts-wirksam.

Die von der 37. Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen 5 Teilflächen sind in nachfolgenden Planausschnitten des Flächennutzungsplans mit einer breiten Punktlinie umrandet dargestellt:

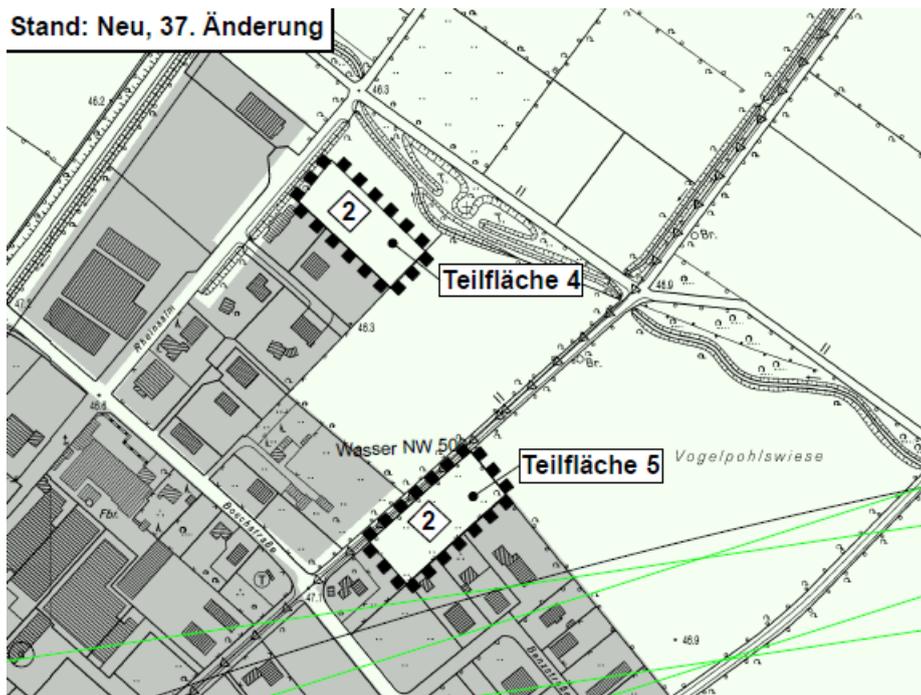


Die derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Teilfläche 1 liegt südöstlich von Saerbeck und schließt dort entlang der Westladbergener Straße an den bestehenden Siedlungsbereich an. Mit der Planänderung wird die Entstehung eines Wohngebietes planungsrechtlich vorbereitet.

Für die Ausweisung der neuen Wohnbauflächen müssen Bauflächen aus verschiedenen Plangebieten in insgesamt gleicher Flächengröße als Tauschflächen zurückentwickelt und dem Freiraum wieder zugeführt werden. Diese gewerblichen Bauflächen im Bereich Schulkamp sind in den vier folgenden Änderungsbereichen (Teilflächen 2 bis 5) dargestellt:



Teilfläche 2: Gemarkung Saerbeck Flur 20, Flurstücke 328, 329 und 375 teilweise, Teilfläche 3: Gemarkung Saerbeck, Flur 24, Flurstücke 16, 17 teilweise, 18, 52, 60.



Teilfläche 4: Gemarkung Saerbeck, Flur 20, Flurstück 79 teilweise, Teilfläche 5: Gemarkung Saerbeck Flur 20, Flurstück 188.

Einsichtnahme:

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a BauGB, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann nach Terminvereinbarung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Telefon 02574/89 205 oder 89-206, oder auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm> eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen. Nach § 7 Abs. 6 der GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 01.02.2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 09/2023/93

94. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord I“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 1. September 2022 die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 28 Gewerbegebiet Nord I als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt den Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht ist Bestandteil des Bebauungsplans und wird ebenfalls beschlossen.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung ist in nachfolgender Darstellung mit einer rot schraffierten Fläche (Flurstücke 328, 329 und 375 teilweise der Flur 20 in der Gemarkung Saerbeck) dargestellt:



Der Aufhebungsbereich wird im Süden von der Hahnstraße und im Westen bzw. Osten von der Ibbenbürener Straße begrenzt. Der bisher als gewerbliche Baufläche identifizierte Bereich wird nun wieder als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Baulandfläche musste zugunsten eines neu entwickelten Baugebietes im Südosten der Ortslage aufgegeben werden. Der Flächennutzungsplan ist parallel angepasst worden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 28 Gewerbegebiet Nord I in Kraft.
Einsichtnahme

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck oder auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm>

eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Saerbeck, 01.02.2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

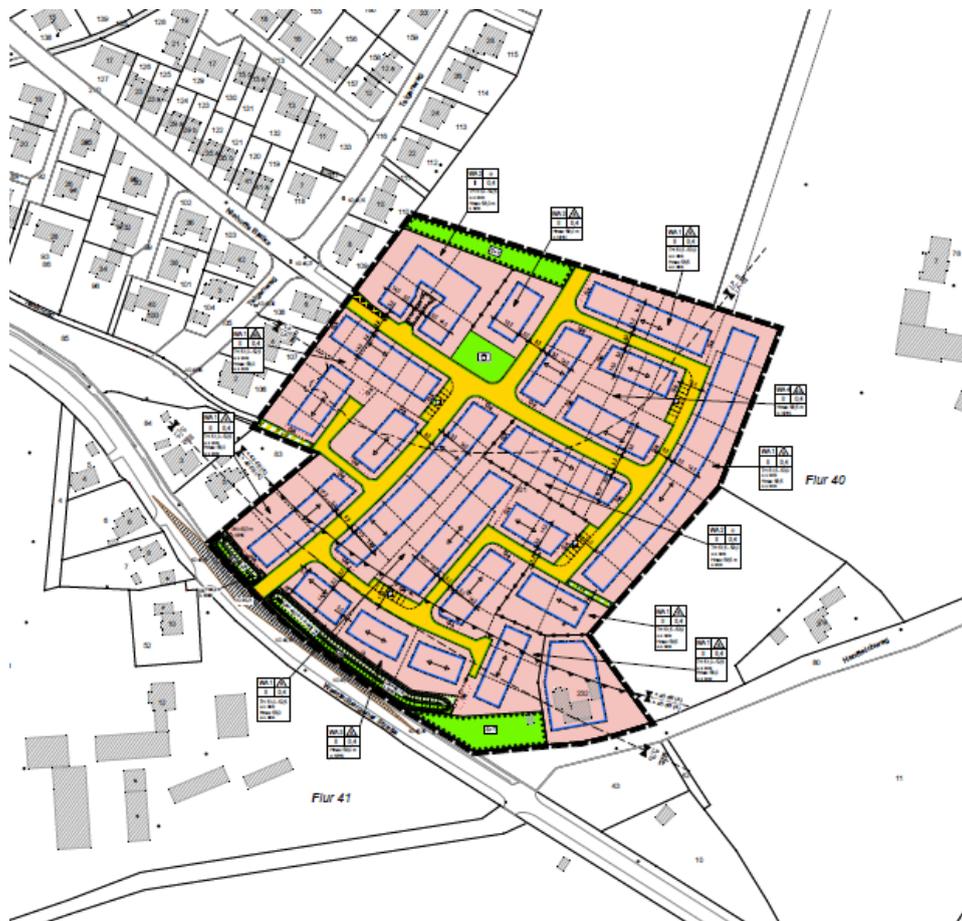
Kreis Steinfurt 09/2023/94

95. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 44 „Hanfteichweg“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 1. September 2022 den Bebauungsplan Nr. 44 Hanfteichweg als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

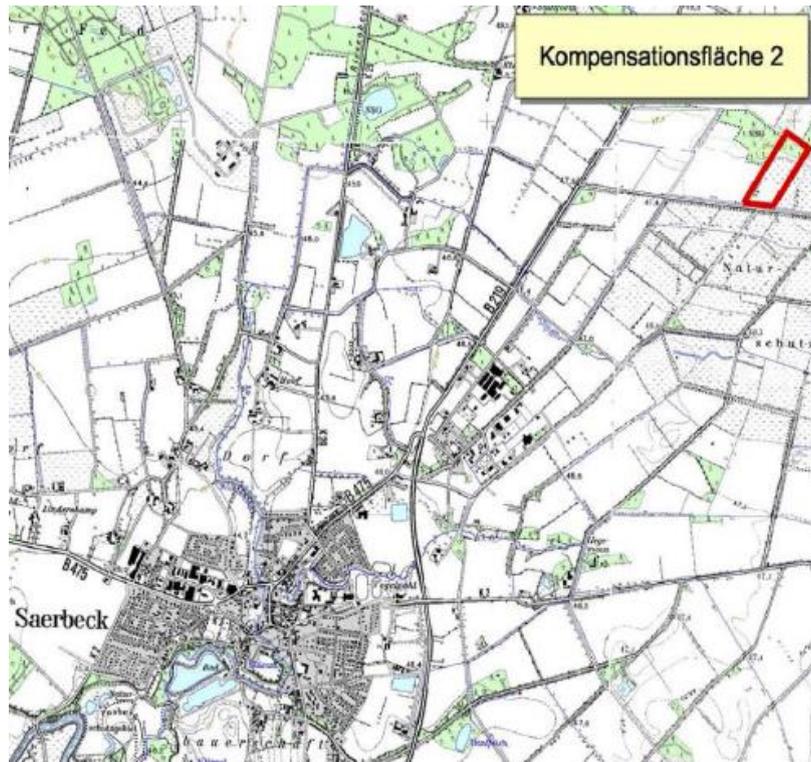
Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 44 Hanfteichweg bestehend aus Planzeichnung und Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht ist Bestandteil des Bebauungsplans und wird ebenfalls beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in nachfolgender Darstellung mit einer schwarzen Strichlinie eingefasst (Flurstücke 201 teilweise und 232 der Flur 40 der Gemarkung Saerbeck):

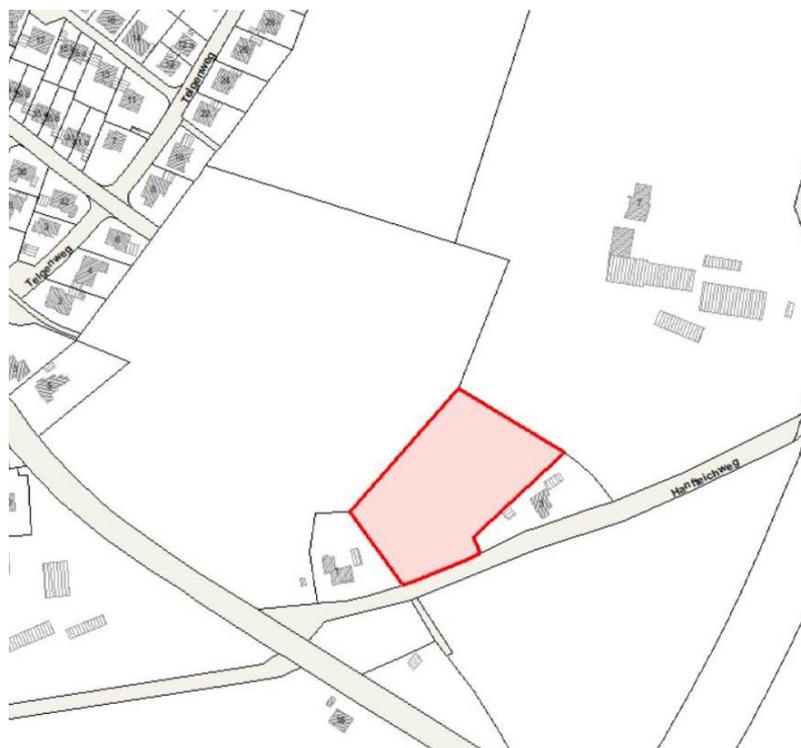


Das Baugebiet liegt im Südosten der Ortslage an der Westladbergener Straße. Die derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche wird im Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen planungsrechtlich gesichert.

Für den Eingriff in Natur und Landschaft entsteht ein Biotopwertdefizit, das nicht innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden kann. Der ökologische Ausgleich erfolgt in dem anerkannten und genehmigten Kompensationsflächenpool K2, Gemarkung Saerbeck, Flur 22, Flurstück 40. Die Fläche wird nachfolgend rot umrandet räumlich dargestellt:



Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist für die Vogelarten Feldsperling und Star ein vorgezogener Ausgleich zur Sicherung der ökologischen Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich. Dafür wird die östliche Teilfläche des Flurstücks 201, Flur 40 in der Gemarkung Saerbeck, unmittelbar an das Plangebiet angrenzend, nach einem Maßnahmenplan artenschutzfachlich aufgewertet. Die Fläche grenzt im Süden an den Hanfteichweg und wird nachfolgend rot umrandet dargestellt:



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 44 Hanfteichweg in Kraft.

Einsichtnahme

Der Bebauungsplan Nr. 44 Hanfteichweg mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck oder auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm>

eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Saerbeck, 01.02.2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

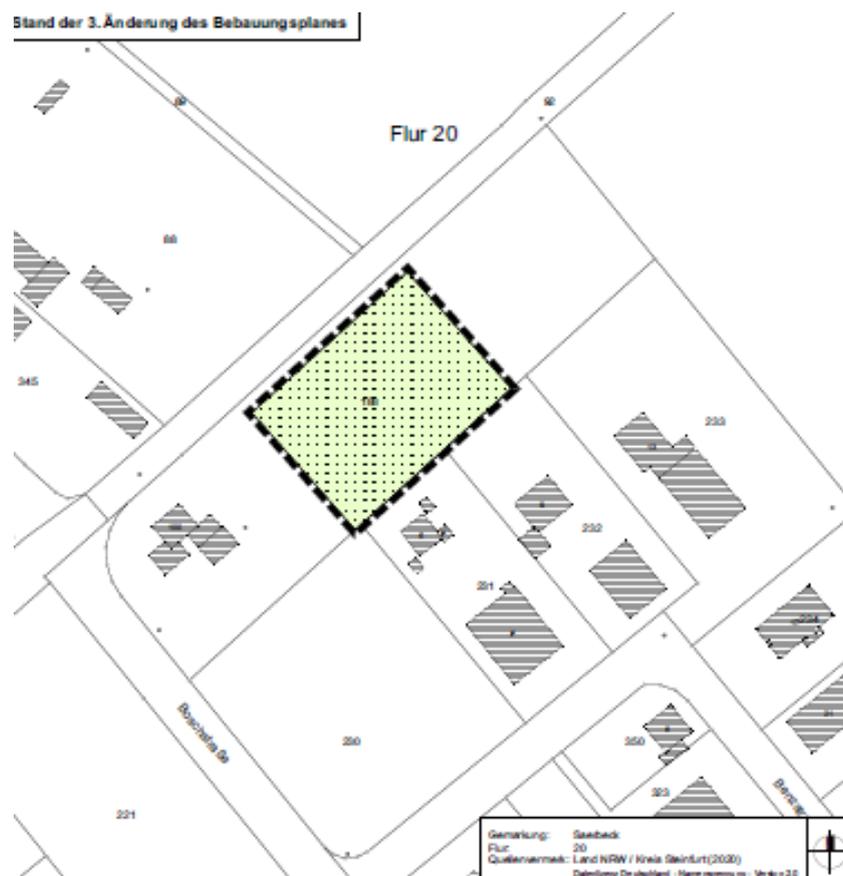
Kreis Steinfurt 09/2023/95

96. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Schulkamp III“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 1. September 2022 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 Schulkamp III als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt den Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht ist Bestandteil des Bebauungsplans und wird ebenfalls beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 Schulkamp III ist in nachfolgender Darstellung mit einer breiten Strichlinie schwarz umrandet dargestellt (Gemarkung Saerbeck, Flur 20, Flurstück 188 teilweise):



Der Änderungsbereich wird im Nordwesten von der Straße „Am Schulkamp“ begrenzt und schließt im Süden und Südwesten an bestehende Gewerbebetriebe an. Die Teilfläche wurde bisher als gewerbliche Baufläche identifiziert und wird nun im Rahmen der Bebauungsplanänderung wieder als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Baulandfläche musste zugunsten eines neu entwickelten Baugebietes im Südosten der Ortslage aufgegeben werden. Der Flächennutzungsplan ist parallel angepasst worden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Schulkamp III“ in Kraft.
Einsichtnahme**

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck oder auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm>

eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Saerbeck, 01.02.2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

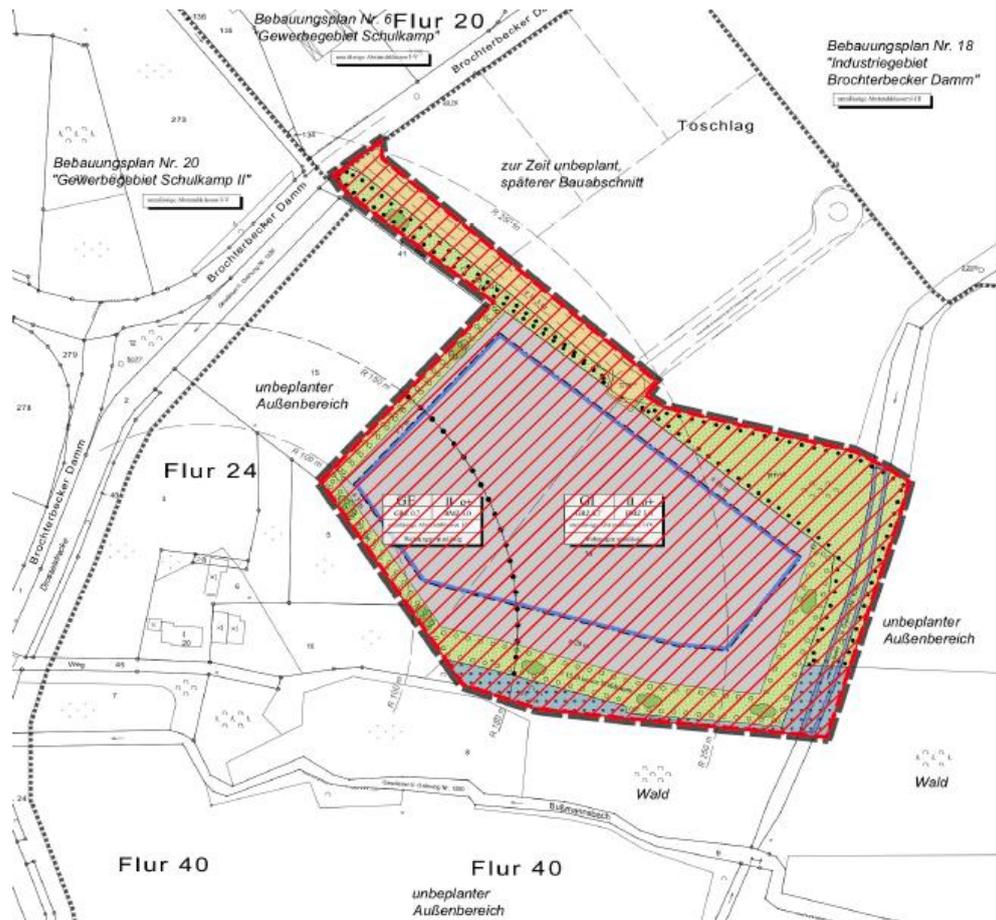
Kreis Steinfurt 09/2023/96

97. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 34 „Gewerbegebiet nördlich des Bußmannsbaches“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 1. September 2022 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 34 „Gewerbegebiet nördlich des Bußmannsbaches“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt den Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht ist Bestandteil des Bebauungsplans und wird ebenfalls beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in nachfolgender Darstellung mit einer rot schraffierten Fläche (Flurstücke 16, 17 teilweise, 18, 52, 60 der Flur 24 in der Gemarkung Saerbeck) dargestellt:



Der Aufhebungsbereich grenzt im Norden und Nordosten an Gewerbe- und Industriegebiete im Bereich Schulkamp und ist ansonsten von landwirtschaftlich genutzter Fläche bzw. Wald umgeben. Der bisher als gewerbliche Baufläche identifizierte Bereich wird nun wieder als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Baulandfläche musste zugunsten eines neu entwickelten Baugebietes im Südosten der Ortslage aufgegeben werden. Der Flächennutzungsplan ist parallel angepasst worden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NRW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 34 „Gewerbegebiet nördlich des Bußmannsbaches“ in Kraft.

Einsichtnahme

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck oder auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm>

eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Saerbeck, 01.02.2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

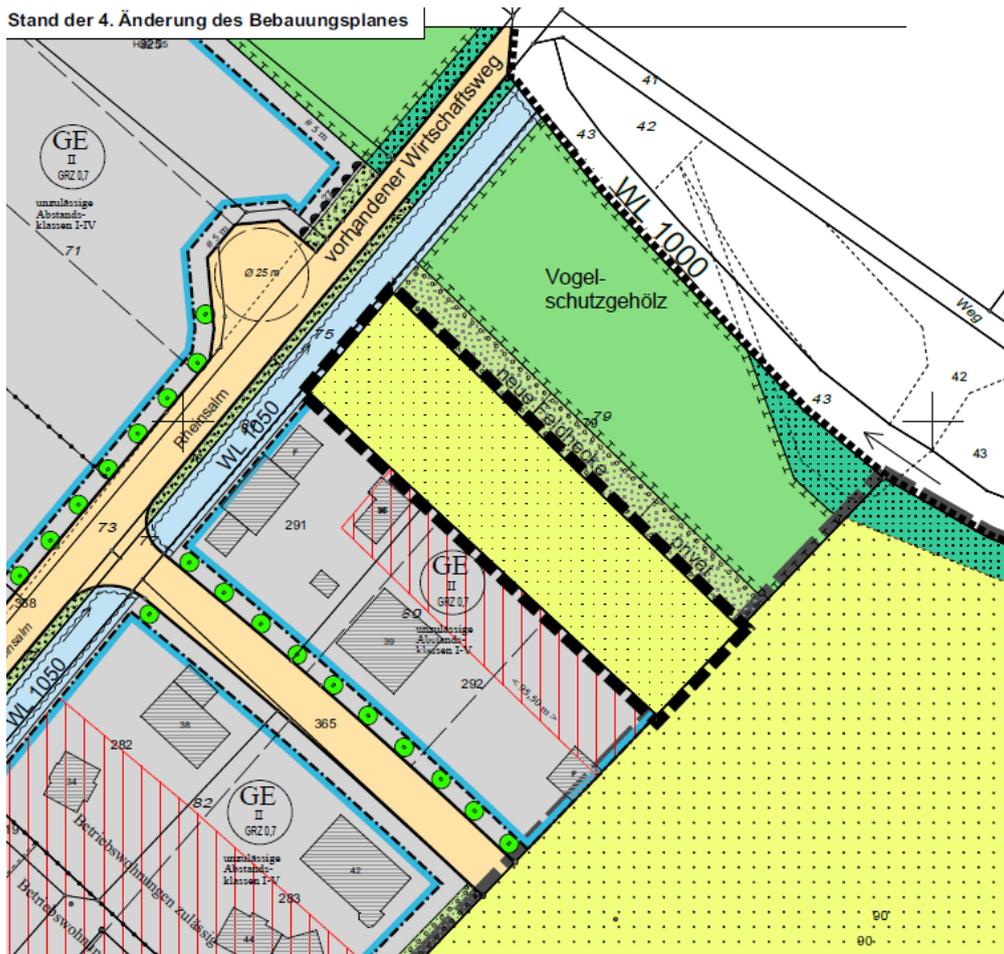
Kreis Steinfurt 09/2023/97

98. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Schulkamp IV“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 1. September 2022 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 Schulkamp IV als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt den Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht ist Bestandteil des Bebauungsplans und wird ebenfalls beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in nachfolgender Darstellung mit einer kurzen, breiten Strichlinie schwarz umrandet dargestellt (Gemarkung Saerbeck, Flur 20, Flurstück 79 teilweise):



Der Änderungsbereich wird im Nordwesten von der Straße Rheinsalm und im Süden von bestehenden Gewerbebetrieben begrenzt. Die Teilfläche wurde bisher als gewerbliche Baufläche identifiziert und wird nun im Rahmen der Bebauungsplanänderung wieder als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Baulandfläche musste zugunsten eines neu entwickelten Baugebietes im Südosten der Ortslage aufgegeben werden. Der Flächennutzungsplan ist parallel angepasst worden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Schulkamp IV“ in Kraft.

Einsichtnahme

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck oder auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm>

eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Saerbeck, 01.02.2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 09/2023/98

99. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Das Straßenbauamt Kreis Steinfurt hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Teilverrohrung und Verlegung von Fließgewässern entlang der K59 auf den Grundstücken Gemarkung Metelen, Flur 37/Flurstück 25, Flur 38/Flurstück 97 u. 98 und Flur 39/Flurstück 28, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 07.02.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 09/2023/99

100. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Kreises Steinfurt

Aufgrund § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), wird nachstehender Beschluss des Kreistages des Kreises Steinfurt vom 13.12.2022 öffentlich bekanntgemacht:

- a. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss des Kreises Steinfurt zum 31.12.2021 einschließlich Lagebericht und Anhang wird mit einer Bilanzsumme von 615.582.755,68 € und einem Jahresfehlbetrag von 5.573.107,19 € festgestellt.
- b. Das Jahresergebnis von -5.573.107,19 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.
- c. Dem Landrat wird für den Jahresabschluss 2021 gem. § 53 der Kreisordnung (KrO NRW) i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW) Entlastung erteilt.

Die Bilanz zum 31.12.2021 weist folgende Eckwerte aus:

AKTIVA	Bestand per 31.12.2020	Bestand per 31.12.2021	PASSIVA	Bestand per 31.12.2020	Bestand per 31.12.2021
1. Anlagevermögen	481.387.425,09	493.989.039,68	1. Eigenkapital	46.902.490,12	39.356.172,19
2. Umlaufvermögen	88.712.174,28	71.033.434,68	2. Sonderposten	254.261.052,29	242.520.431,92
3. Aktive RAP	54.983.718,52	46.911.305,64	3. Rückstellungen	217.783.772,03	224.280.825,65
			4. Verbindlichkeiten	104.426.643,29	104.743.709,48
			5. Passive RAP	4.794.455,16	4.681.616,44
SUMME AKTIVA	628.168.412,89	615.582.755,68	SUMME PASSIVA	628.168.412,89	615.582.755,68

Der Jahresabschluss 2021 einschließlich der Anlagen kann auf der Homepage des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de) eingesehen werden.

Steinfurt, 08.02.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 09/2023/100

101. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124397669

Gegen Herrn Jens Riepelmeier, zuletzt wohnhaft in 32584 Löhne, Katzenbusch 2, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.11.2022 (Az: 124397669) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 08.02.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 09/2023/101

102. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Firma Bürgerwind Hagenkamp GmbH & Co. KG, Dumte 16, 48565 Steinfurt mit Datum vom 28.12.2022 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Firma Bürgerwind Hagenkamp GmbH & Co. KG, Dumte 16, 48565 Steinfurt gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.

BlmSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N 163/6.X TCS 164 in 48366 Laer und 48565 Steinfurt erteilt.

Die Windenergieanlagen dürfen auf den Grundstücken in 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 17, Flurstück 6 (WEA 1) und in 48565 Steinfurt, Gemarkung Borghorst, Flur 54, Flurstück 8 (WEA 2) sowie Gemarkung Borghorst, Flur 54, Flurstück 10 (WEA 3) errichtet und betrieben werden, wobei dieser Genehmigungsbescheid unter folgender aufschiebender Bedingung ergeht: Er darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die erforderlichen Abstandsflächen- und Zuwegungsbaulasten in das jeweilige Baulastenverzeichnis eingetragen sind. Die Nachweise sind der Baubeginnanzeige beizufügen.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 13.08.2021; Az.: 26.01.01.07 Nr. 118-21 erteilt.

Die WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Bodendenkmalrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten (Personen, die keine Einwendungen gegenüber dem Vorhaben erhoben haben):

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 01.03.2023) bis zum Ablauf des 03.04.2023 (Klagefrist) Klage erheben. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klage-

erhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegen nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 16.02.2023 bis zum Ablauf des 01.03.2023 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A515
- Kreisstadt Steinfurt, Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 231
- Rathaus der Gemeinde Laer, Mühlenhoek 1, 48366 Laer, Zimmer 31

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV werden auch im Internet auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de und unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 16.02.2023 bis zum Ablauf der Klagefrist über die o.g. Internetadressen einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (01.03.2023) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung und der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen kann ab dem 16.02.2023 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Steinfurt, 09.02.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3-566.0026/20/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 09/2023/102